

Einwohnergemeinde



K O N O L F I N G E N

Reglement für die Unterstützung von Vereinen und Organisationen

Inkrafttreten per 01.01.2025

Chronologie:

Erlass:

Beschluss des Gemeinderates am 05. Juni 2024 (GRB 2024-73)

Publikation: 8. August 2024

Inkrafttreten: 1. Januar 2025

Änderungen:

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeine Bestimmungen

Zweck	4
Zielsetzung	4
Grundsätze	4
Zuständigkeit	5

Unterstützungsformen der Gemeinde

Unterstützungsformen	5
Übergeordnetes Recht	5
Benutzung der Infrastruktur	6
Ausrichtung von Leistungen auf Antrag	6
Ausgabekompetenzen ausserhalb des Budgets	7
Vereinsunterstützung für Anlässe der Gemeinde	7

Gemeindeeigene Liegenschaften und Areale

Unkostenbeiträge	7
------------------	---

Jugendförderung

Beiträge	8
Vorgehen	8
Kriterien	8
Plusport-Angebote	8

Jubiläumsbeiträge

Grundsatz	9
Beiträge	9

Schlussbestimmungen

9

REGLEMENT FÜR DIE UNTERSTÜTZUNG VON VEREINEN UND ORGANISATIONEN

Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 ¹ Kultur-, Sport und Freizeitangebote werden nach den Voraussetzungen dieses Reglements – finanziell oder ideell – von der Gemeinde unterstützt.

² Sinnvolle Freizeitgestaltung für Jugendliche liegt im Interesse der gesamten Bevölkerung.

³ Die Gemeinde Konolfingen will familienfreundliche Strukturen und ein vielfältiges Vereinsleben fördern und die Attraktivität von Konolfingen als Wohnort stärken.

Zielsetzung

Art. 2 ¹ Die Gemeinde Konolfingen unterstützt die Vereine, um das Zusammenleben in Konolfingen attraktiv zu gestalten. Mit vielfältigen Vereinsaktivitäten steht der Bevölkerung ein breites Freizeitangebot zur Verfügung.

² Die Gemeinde fördert Vereine in sportlichen, kulturellen und freizeithlichen Bereichen. Sie unterstützt Vereine und Institutionen, die gesellschaftlich eine Bereicherung für die Gemeinde bieten.

³ Die Gemeinde respektiert die Vereine als eigenständige und selbstverantwortliche Organisationen. Sie legt Rahmenbedingungen zur Unterstützung der Vereine fest.

⁴ Vereine, die Angebote für Jugendliche zur Verfügung stellen, werden von der Gemeinde gezielt gefördert.

⁵ Die Unterstützungsbeiträge sind nach einheitlichen Grundsätzen transparent festgelegt und werden periodisch überprüft.

Grundsätze

Art. 3 ¹ Den Vereinen von Konolfingen werden die gemeindeeigenen Infrastrukturen zur Nutzung zur Verfügung gestellt, soweit diese nicht für eigene Zwecke benötigt werden.

² Die Benutzungen (z.B. Hauswarts- und Reinigungsarbeiten) werden allen Nutzern mittels eines pauschalen Unkostenbeitrages verrechnet.

³ Räumlichkeiten sind im Online-Reservationssystem zu bestellen und werden nach Verfügbarkeit von der Gemeinde definitiv reserviert. Die bestellten Leistungen werden den Vereinen gem. Reglement über die Benützung der Gemeindeanlagen in Rechnung gestellt.

⁴ Für kommerzielle¹ Anlässe (wie Lotto, Unterhaltungsabende, Feste) wird zusätzlich zur Unkostenpauschale immer eine Raummiete in Rechnung gestellt.

⁵ Die Nutzung bedarf einer Einzel- oder Dauerbewilligung.

⁶ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Schul- und Sportanlagen. Im öffentlichen Interesse können Organisationen und Einzelpersonen von der Nutzung ausgeschlossen werden.

⁷ Die schulfremde Benutzung der Schul- und Sportanlagen darf den Schulbetrieb in keiner Weise stören und schulische Interessen nicht beeinträchtigen. Die jeweiligen Hausordnungen sind verbindlich.

Zuständigkeit

Art. 4 ¹ Die Zuständigkeit für die Erteilung und den Widerruf von Bewilligungen ist in den Anhängen des Reglements über die Benützung der Gemeindeanlagen geregelt.

² Der Gemeinderat kann weitere Nutzungsbestimmungen erlassen.

Unterstützungsformen der Gemeinde

Unterstützungsformen

Art. 5 ¹ Die Gemeinde Konolfingen kann mit Vereinen und öffentlichen Organisationen Leistungsvereinbarungen und Verträge abschliessen.

² Das Abschliessen und Auflösen von Leistungsvereinbarungen liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

³ Die Unterstützungsformen sind in verschiedene Kategorien unterteilt, welche in den Artikeln 6, 7, 8 und 10 erläutert sind:

- a. übergeordnetes Recht
- b. Benutzung der Infrastruktur
- c. Ausrichtung von Leistungen auf Antrag
- d. Vereinsunterstützung für Anlässe der Gemeinde

Übergeordnetes Recht

Art. 6 ¹ Aufgrund von übergeordnetem Recht resp. Pflichten durch Verträge ist die Gemeinde in Einzelfällen verpflichtet, Vereine oder gemeindeübergreifende Organisationen zu unterstützen.

² Dem übergeordneten Recht unterstehen insbesondere folgende Organisationen:

- a. Berner Wanderwege
- b. Muttersprachlicher Unterricht für Sprache und Kultur
- c. Musikschulen
- d. Volkshochschule
- e. Schützengesellschaften

¹ Anlässe, die nach Gewinn streben.

Benutzung
der Infrastruktur

Art. 7 ¹ Grundvoraussetzung dafür ist, dass die Vereine ein Freizeitangebot in der Gemeinde in folgenden Bereichen anbieten:

- a. Sport und Bewegung
- b. Musik, Kunst und Kultur
- c. Soziales und Ökologie (z.B. Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung, Förderung von Nachhaltigkeit und Biodiversität)

² Zusätzlich müssen folgende Kriterien gleichzeitig erfüllt sein:

- a. Der Verein untersteht dem Vereinsrecht und verfügt über Statuten mit Sitz in Konolfingen oder ersichtlichem Zweck für die Gemeinde.
- b. Er ist ethisch korrekt und in der Gemeinde akzeptiert. Er hat keinen widerrechtlichen oder unsittlichen Vereinszweck.
- c. Er ist nicht gewinnorientiert ausgerichtet¹.

Ausrichtung von
Leistungen auf Antrag

Art. 8 ¹ Kann ein Verein seine Aktivitäten aufgrund von nicht ausreichenden Räumlichkeiten nicht in einer gemeindeeigenen Liegenschaft anbieten, kann eine Vereinsunterstützung (z.B. für einen Mietanteil) beantragt werden.

² Zusätzlich zu den Kriterien, welche unter Artikel 7 Absatz 1 und 2 als Muss-Kriterien für eine Mietbefreiung aufgeführt sind, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- a. Der Verein bietet regelmässig stattfindende Angebote an (mind. 10 Angebote pro Jahr).
- b. Mindestens 5 Aktivmitglieder müssen den Wohnsitz Konolfingen aufweisen können.
- c. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitgliederbeitrag.
- d. Das Vereinsvermögen pro Aktivmitglied darf maximal Fr. 1'000.00 betragen. Bei der Beantragung für eine Vereinsunterstützung oder auf Verlangen der Gemeinde müssen Jahresrechnung, Bilanz sowie die aktive Mitgliederzahl offengelegt werden.

³ Eine Vereinsunterstützung wird nur dann geleistet, wenn alle Kriterien erfüllt sind. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat über eine Unterstützung.

⁴ Die für die Vereinsförderung zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel richten sich nach dem jährlich zu genehmigenden Gemeindefinanzbudget. Es gibt keinen rechtlich begründeten Anspruch auf finanzielle Vereinsunterstützung. Es liegt in der Kompetenz des Gemeinderates abschliessend über die Vereinsunterstützung zu entscheiden.

⁵ Die Beitragsgesuche für das Folgejahr sind mit dem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Formular jährlich bis spätestens am

¹ Eine nicht gewinnorientierte Organisation verfolgt keine wirtschaftlichen Gewinnziele, sondern dient gemeinnützigen sozialen oder kulturellen Zielen seiner Mitglieder. Das heisst nicht, dass eine Nonprofitorganisation ihre Aktivitäten nicht nach wirtschaftlichen Grundsätzen führen darf. Allfällige Ertragsüberschüsse werden allerdings nicht im Sinne von «Gewinnen» an die Eigner oder Mitglieder der Organisation ausgeschüttet, sondern sie müssen vollumfänglich der gemeinnützigen Organisation bzw. ihrer Zweckerfüllung zugeführt werden.

31. Mai bei der Gemeindeverwaltung schriftlich per Post oder Mail einzureichen. Später eingereichte Gesuche haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

⁶ Gesuche von Vereinen, die keine oder unvollständige Angaben über ihre finanziellen Verhältnisse machen wollen, werden zurückgewiesen.

⁷ Der Gemeinderat kann nach den Grundsätzen unter Artikel 8 mit einzelnen Vereinen eine Leistungsvereinbarung abschliessen.

Ausgabekompetenzen
ausserhalb des Budgets

Art. 9 ¹ Über Einzelgesuche bis Fr. 500.00 pro Jahr entscheidet ein Ausschuss bestehend aus Ressortvorsitz Finanzen, Ressortvorsitz Bildung / Kultur / Sport sowie der Leitung Abteilung Finanzen.

² Über höhere Beträge entscheidet der Gemeinderat.

Vereinsunterstützung für
Anlässe der Gemeinde

Art. 10 ¹ Leistungen und Aufgaben, welche durch Vereine und Organisationen im Auftrag der Gemeinde erfüllt werden, werden mit einem separaten Vertrag mit der Gemeinde geregelt.

² Dies kann zum Beispiel sein:

- a. Mithilfe Organisation von Anlässen (1. August-Feier)
- b. Musikspiel
- c. Platzpflege von gemeindeeigenen Grundstücken

Gemeindeeigene Liegenschaften und Areale

Unkostenbeitrag

Art. 11 ¹ Für die Nutzung der gemeindeeigenen Liegenschaften gem. Anhang a bis h des Reglements für die Benützung der Gemeindeanlagen, werden pauschale Unkostenbeiträge verrechnet. Diese werden auf Basis der Nebenkosten errechnet und jährlich in Rechnung gestellt.

² Zusätzliche Dienstleistungen (Werkhof, Gemeindeverwaltung, ausserordentlicher Reinigungsdienst, zusätzliche Präsenz der Hauswartung, usw.), die durch eine Veranstaltung oder einen Anlass ausgelöst werden, werden zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.

³ Die geltenden Tarife werden im Reglement über die Benützung der Gemeindeanlagen und im Parkplatzreglement geregelt.

⁴ Vereine und Organisationen, welche dem Bildungsauftrag zugeordnet werden und in der Gemeinde Konolfingen ein Angebot haben wie
- Kindertagesstätten
- Muttersprachlicher Unterricht für Sprachen und Kultur wird von der Bezahlung von Unkosten befreit.

Jugendförderung

Beiträge	<p>Art. 12 ¹ Die Gemeinde Konolfingen leistet jährliche Pro-Kopf-Beiträge an Vereine und Organisationen aus Konolfingen, welche regelmässig sportliche oder andere Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche anbieten. Die Beiträge werden für Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in der Gemeinde Konolfingen ausgerichtet, welche die Angebote regelmässig nutzen.</p> <p>² Die Pro-Kopf-Beiträge werden unabhängig von der generellen Vereinsunterstützung ausgerichtet.</p>
Vorgehen	<p>Art. 13 ¹ Die Vereine und Organisationen können bis am 30. September des Kalenderjahres ein Gesuchs-Formular mit einer Vereinsadressliste der Kinder und Jugendlichen (Stichtag 31. August) einreichen. Diese Zahlen und Angaben dienen zur Berechnung der Jugendförderung.</p> <p>² Gesuche von Vereinen, die keine oder unvollständige Angaben der Kinder und Jugendlichen machen, werden zurückgewiesen.</p> <p>³ In Abhängigkeit der Anzahl Kinder und Jugendlichen legt die Gemeinde fest, wie hoch die finanzielle Unterstützung pro Kind und Jugendlichen ausfällt.</p> <p>⁴ Die Auszahlung der Jugendförderbeiträge erfolgt bis Ende Kalenderjahr.</p> <p>⁵ Im Budget wird der entsprechende Betrag für das Folgejahr eingestellt.</p>
Kriterien	<p>Art. 14 ¹ Der Verein oder die Organisation verfügt über eine Jugendabteilung mit Mitgliedern bis Ende J+S Alter.</p> <p>² Der Verein steht in der Obhut von qualifizierten Leitenden.</p> <p>³ Ein regelmässiger Trainings- oder Übungsbetrieb wird während den Schulwochen aufrechterhalten (mind. 1 Semester pro Jahr).</p> <p>⁴ Die Teilnahme eines Angebotes steht allen Kindern und Jugendlichen offen.</p> <p>⁵ Der Mitgliederbeitrag pro Kind muss höher sein als der Pro-Kopf-Beitrag der Gemeinde.</p> <p>⁶ Der Verein verpflichtet sich, die Werte der Ethik-Charta in Anlehnung von Swiss-Olympic einzuhalten.</p>
Plusport-Angebote	<p>Art. 15 ¹ Die Gemeinde Konolfingen bezahlt der durchführenden Organisation eines Kursangebotes den jährlich definierten Pro-Kopf-Beitrag für teilnehmende Kinder- und Jugendliche aus Konolfingen bis Ende J+S-Alter.</p>

² Das Gesuch wird von den Erziehungsberechtigten eingereicht und die Auszahlung erfolgt direkt an die Organisation.

Jubiläumsbeiträge

Grundsatz **Art. 16** ¹ Den Vereinen werden Jubiläumsbeiträge ausgerichtet, wenn ein Jubiläumsakt stattfindet und Gemeindevertreter eingeladen werden. Der Gemeinderat entscheidet über die entsprechenden Gesuche.

Beiträge

Art. 17

¹ 25 Jahre seit der Gründung Fr. 250.00

² 50 Jahre seit der Gründung Fr. 500.00

³ 75 Jahre seit der Gründung Fr. 750.00

⁴ 100 Jahre seit der Gründung Fr. 1'000.00

⁵ danach alle 25 Jahre Fr. 1'000.00

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 18** ¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

Konolfingen, 05. Juni 2024 (GRB 2024-73)

GEMEINDERAT KONOLFINGEN

Der Präsident

Die Sekretärin

sig.

sig.

Heinz Suter

Alexandra Grossenbacher

Auflagezeugnis

Das vorstehende Reglement sowie die dazugehörigen Anhänge wurden vom Gemeinderat erlassen. Der Beschluss wurde vorschriftsgemäss publiziert. Das Referendum wurde während der Referendumsfrist nicht ergriffen.

Konolfingen, 10. September 2024

Die Geschäftsleiterin

Alexandra Grossenbacher